

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 135 am Dienstag, 24.07.2001

Vergütungssätze V/BO
für

I. Filmvorführungen mit Videokassetten, (Videogrammen), Videoclips, Bildplatten, CD-Videos, DVD's in Omnibussen gültig ab 01.01.2002.

Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.

1. Allgemeine Vergütungssätze:

	Jährlicher Pauschal- vergütungs- satz €	Monatlicher Pauschal- vergütungs- satz €
Je Fahrzeug mit 1 Monitor	97,15	9,71
Je Fahrzeug mit 2 Monitoren	199,40	19,94
Je Fahrzeug mit mehr als 2 Monitoren	276,10	26,59

- 1.1 Ist für Filmvorführungen mit Videokassetten, Bildplatten(Videogrammen) die Genehmigung der GÜFA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind vom Unternehmer für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, die allgemeinen Vergütungssätze zu entrichten.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Filmvorführungen während eines kürzeren Zeitraums als eines Monats, eines Jahres, werden die monatlichen, jährlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.
2. Die Pauschalvergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Genehmigung der GÜFA rechtzeitig vorher erworben wurde.
3. Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.
4. Die Genehmigung umfasst nur die der GÜFA zustehenden Rechte. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Filme (Aufnahme auf Band, Kassette, Platte, Draht) und nicht zur Vermietung.
5. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Verwendung der vorzuführenden Filme ordnungsgemäß erworben wurde.
6. Bei der Vorführung von Sex-Filmen entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung des § 184 StGB und aller anderen die öffentliche Vorführung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.
7. Durch die Vergütungssätze sind nur Filmvorführungen in der der Berechnung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung abgegolten.
8. Bei der Inanspruchnahme der jährlichen Pauschalvergütungssätze sind diese wenigstens in ½jährlichen Raten im Voraus zahlbar.

Die zuletzt im Bundesanzeiger Nr. 38 am 25.02.1982 in DM veröffentlichten Vergütungssätze V/BO verlieren mit dem 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Die Geschäftsführung